

# Auswirkungen des sich ausweitenden Coronavirus (Covid-19) auf vertragliche Lieferbeziehungen und Arbeitsverhältnisse

## 1. Einleitung

Die Ausweitung des Coronavirus wirkt bei den Unternehmen eine Vielzahl von neuen, bisher nicht bekannten Fragestellungen auf. Insbesondere im Vertragsrecht, den Auswirkungen auf die Verpflichtungen in Lieferketten, dem Arbeitsrecht und der Exportkontrolle.

## 2. Lieferverpflichtungen und Haftungen innerhalb vertraglicher Beziehungen

Im Rahmen von Lieferverpflichtungen beurteilt sich die Leistungspflicht des Verkäufers zunächst nach den vertraglichen Regelungen. Im internationalen Geschäftsverkehr sind sogenannte „Force-Majeure-Klauseln“ oder „Höhere-Gewalt-Klauseln“ Standard eines jeden Vertrages.

Auf nationaler Ebene fehlen oftmals solche „Force-Majeure-Klauseln“. Zunächst (a) wird

die Rechtslage des sich ausweitenden Coronavirus in Bezug auf internationale Lieferverträge mit „Force-Majeure-Klauseln“ untersucht, sodann (b) wird die Rechtslage nach Maßgabe des deutschen Rechts erläutert.

- a. In diesen „Force-Majeure-Klauseln“ ist in der Regel auch definiert, was unter „Force Majeure“ zu verstehen ist.

Sofern Epidemien und Pandemien ausdrücklich genannt werden, wird in den vertraglich

vereinbarten „Force-Majeure-Klauseln“ oftmals geregelt, dass eine Partei den Vertrag kündigen kann bzw. die Partei, die sich auf „Force Majeure“ bzw. Höhere Gewalt beruft, ganz oder teilweise von ihren vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung durch das Vorliegen von „Force Majeure“/ Höhere Gewalt unmöglich geworden ist, befreit wird.

Für den Fall, dass eine „Force-Majeure-Klausel“ eine Epidemie bzw. Pandemie nicht ausdrücklich als „Force Majeure“ bzw. Höhere Gewalt bezeichnet, beurteilt sich dies nach dem Recht, das ein hierüber zur Entscheidung berufenes Gericht oder Schiedsgericht anwenden wird.

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so liegt ein Fall von „Force Majeure“ nach der Definition des Bundesgerichtshofes dann vor, wenn ein „von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, sich durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“ eintritt. Hierzu kann auf ältere gerichtliche Entscheidungen zum SARS-Virus zurückgegriffen werden. Zum Beispiel hat das Amtsgericht Augsburg (Urt. v. 9.11.2004 – 14 C 4608/03) im Hinblick auf den Ausbruch des SARS-Virus entschieden, dass auch Epidemien und Seuchen als Höhere Gewalt angesehen werden können.

- b. Enthält der Vertrag keine Force-Majeure-Klausel oder ist eine Epidemie bzw. Pandemie davon nicht erfasst, richten sich die Rechte und

Pflichten des Lieferanten nach dem einschlägigen Gesetzesrecht.

- aa. Nach deutschem Recht kann dem Lieferanten ein Rücktrittsrecht aus §§ 326 Abs. 5, 275 BGB zustehen. Der Lieferant ist nach § 275 BGB von der Leistungspflicht befreit, wenn diese unmöglich oder grob unverhältnismäßig ist. Im Falle einer groben Unverhältnismäßigkeit steht dem Lieferanten dann zumindest ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Der Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung ist nicht so eindeutig geregelt; überwiegend wird jedoch davon ausgegangen, dass diese für die jeweilige Dauer des Leistungshindernisses ebenfalls auszusetzen ist.

Unmöglich ist eine Leistung dann, wenn der Lieferant seine Leistung nicht mehr oder nur noch mit schlechthin unzumutbarem Aufwand erbringen kann. Absolut unmöglich ist eine Leistung, bspw. wenn der Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen wird oder wenn wesentliche Mitarbeiter aufgrund von Krankheit ausfallen. Auch hier fällt ein krankheitsbedingter Ausfall zunächst unter das Betriebsrisiko des Unternehmers, der gehalten ist, den Mitarbeiterausfall durch die übrigen Mitarbeiter zu kompensieren. Bei einer „untypischen“ Krankheitswelle jedoch kann Unmöglichkeit angenommen werden.

Entfällt die Leistungspflicht des Lieferanten, entfällt gleichzeitig auch die Zahlungspflicht des Vertragspartners.

Wird durch das Leistungshindernis nur das Äquivalenzverhältnis (bspw. Erhöhung der Beschaffungspreise) gestört, kann unter Umständen Anpassung des Vertrages aufgrund "Wegfall der Geschäftsgrundlage" gemäß § 313 BGB verlangt werden. Ein Lieferant kann sich darauf berufen, wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, schwerwiegend verändert haben und der Vertrag mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre, wenn die Vertragsparteien diese Änderung vorhergesehen hätten. Wichtige Voraussetzung ist weiterhin, dass Leistungshindernis bzw. die geänderten Umstände nicht typischerweise in den Risikobereich eines der Vertragspartner fallen. Ist dies nicht der Fall, kann der Vertrag angepasst oder sogar von dem Verpflichteten gekündigt werden.

Die Berufung auf eine Störung der Geschäftsgrundlage aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus ist nur für Altverträge möglich, für nach Ende Januar geschlossene Verträge hätten die Lieferanten grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, das Risiko von Lieferschwierigkeiten entsprechend einzupreisen bzw. individuelle Regelungen hierzu zu vereinbaren.

Für ältere Verträge sind die konkreten Auswirkungen der Epidemie bzw. Pandemie maßgeblich: Sofern sich nur ein typisches Risiko verwirklicht, wie auch bei einer „konventionellen“

Grippewelle, geht dies zu Lasten des Lieferanten. Ändert sich dagegen die Lage, etwa weil einzelne Bezirke auch in Deutschland unter Quarantäne gestellt werden oder ein Großteil der Belegschaft krankheits- oder quarantänebedingt nicht zur Arbeit kommen kann, ist Raum für Anpassungen, bspw. durch Ausdehnung der Lieferzeiten oder sogar Kündigung. Ein Anspruch auf Preisanpassung ist denkbar, wenn durch Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners ein so kras- ses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr möglich ist. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn eine Leistung nur durch kostspielige alternative Transportwege oder durch teure Deckungsgeschäfte (bspw. von Lieferanten aus Europa statt aus China) erbracht werden kann.

#### bb. UN-Kaufrecht

Etwas anders beurteilt sich die Rechtslage, wenn nicht deutsches materielles Recht, sondern UN-Kaufrecht (CISG: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) zur Anwendung kommt. Dies ist immer dann der Fall, wenn beide Vertragsparteien in Staaten ansässig sind, die beiderseits Vertragsstaaten zum CISG sind.

Das CISG kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Parteien deutsches Recht vereinbart haben und die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Nach Art. 79 CISG entfällt für den Lieferanten eines internationalen Kaufvertrages die Haftung für ein aus Höherer Gewalt resultierendes Leistungshindernis. Entscheidend ist hierbei, dass er beweisen kann, dass die Nichterfüllung Umständen entspringt auf die er keinen Einfluss hatte. Dem Lieferanten obliegt es aber zumutbare Alternativmaßnahmen (bspw. alternative Lieferquellen etc.) zur Vermeidung oder Abwendung des Leistungshindernisses vorzunehmen.

#### cc. Mittelbar Beteiligte

Der Einwand der Höheren Gewalt steht zunächst nur den unmittelbar Beteiligten zu, d.h. dem Lieferanten, der nicht liefern kann und dessen Vertragspartner. Kann ein Lieferant seine eigenen Verpflichtungen erfüllen, da der Vorlieferant aufgrund Höherer Gewalt nicht liefern kann, stellt dies lediglich einen mittelbaren Fall der Höheren Gewalt dar.

Nach deutschem Recht trägt grundsätzlich der Verkäufer das Beschaffungsrisiko. Somit ist der Lieferant vorrangig gehalten, nach alternativen (Vor-)Lieferanten Ausschau zu halten und Deckungskäufe in Betracht zu ziehen. Wenn alternative (Vor-)Lieferanten nun nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen zur Verfügung stehen kann jedoch ein Fall von Unmöglichkeit vorliegen (bspw. Single sourcing, Monopolzulieferer). Lediglich deutlich höhere Beschaffungspreise führen indes nicht zur Unzumutbarkeit. Dies folgt aus dem Grundsatz „Kein

Ausschluss der Leistungspflicht bei wirtschaftlicher Unmöglichkeit“. Möglicherweise besteht in gravierenden Ausnahmefällen jedoch ein Anspruch auf entsprechende Anpassung der vertraglichen Konditionen.

Letztlich kommt es auf eine konkrete Prüfung des Vertrags und den jeweiligen Einzelfall an.

#### dd. Darlegungs- und Beweislast

Es ist zu beachten, dass sich ein Unternehmen nur auf eine Befreiung von Vertragspflichten berufen kann, die tatsächlich von Höherer Gewalt betroffen sind. Hierzu trägt der Lieferant die Darlegungs- und Beweislast, d.h. er muss im Zweifel beweisen, dass die Lieferung nicht möglich war, weil bspw. die Produktion aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden musste oder der Transport der Ware aufgrund von Stornierungen durch Logistikunternehmen unmöglich geworden ist. Hierbei wird es auch darauf ankommen, ob es dem betroffenen Lieferanten möglich gewesen wäre, seine Pflichten durch das Ausweichen auf andere Maßnahmen zu erfüllen (bspw. Wechsel von See- auf Luftfracht, Ausweichen auf eine andere Zollabfertigung etc.).

#### ee. Schadensersatz

In Verträgen, die eine „Force-Majeure“- bzw. „Höhere-Gewalt-Klausel“ enthalten, sind die Rechtsfolgen in der Regel ebenfalls vertraglich geregelt. Schadensersatz ist regelmäßig ausgeschlossen.

Sind, wie insbesondere in innerdeutschen Lieferverträgen, keine „Force-Majeure“- bzw. „Höhere-Gewalt-Klauseln“ aufgenommen und erlischt die Lieferpflicht unter Anwendung deutschen Rechts gemäß § 275 BGB, so ist hierdurch noch nicht bestimmt, ob und inwieweit der Kunde von seinem Lieferanten Schadensersatz verlangen kann.

Der Kunde kann von seinem Lieferanten unter Anwendung deutschen Rechts nur dann Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferant seine Lieferpflicht schuldhaft verletzt hat. Das Verschulden, dessen Vorliegen grundsätzlich vermutet wird, § 280 Abs. 1 S.2 BGB, bezieht sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 BGB. Unverschuldete tatsächliche Leistungshindernisse stellen bspw. Betriebsausfälle durch Höhere Gewalt oder behördlich angeordnete Betriebsschließungen dar. Verschuldet wäre ein Leistungshindernis bspw. im Fall mangelnder Schutzvorkehrungen innerhalb des Unternehmens vor der Ausbreitung des Coronavirus.

Teils bestehen Ansprüche auch verschuldensunabhängig, wenn bspw. eine Garantiezusage mit entsprechendem Inhalt getroffen oder das Beschaffungsrisiko übernommen wurde. Letzteres ist der Fall, wenn es sich um eine sog. marktbezogene Gattungsschuld handelt, in der die Besorgung des vereinbarten Gegenstandes vom Markt geschuldet wird und nicht aus dem persönlichen Vorrat des Lieferanten. Jedenfalls scheidet die Übernahme eines Beschaffungsrisikos aus, wenn infolge unvorher-

sehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Schuldner die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann.

Aus Blick des Kunden, also des Geschädigten, sind zwei weitere Punkte zu beachten. Grundsätzlich hat der Geschädigte eine Schadensminderungspflicht. Darüber hinaus ist der Kunde bei Minderlieferungen verpflichtet, gemäß § 377 HGB eine rechtzeitige und formwirksame kaufmännische Mängelrüge an den Lieferanten zu senden. Anderenfalls sind schon alleine deshalb Ersatzansprüche ausgeschlossen.

### 3. Corona im Arbeitsverhältnis

#### a. Private Reisen in Risikogebiete

Privatreisen sind Sache des Arbeitnehmers. Das Verbot einer solchen Reise ist ein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Dies gilt auch für den Fall, dass das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das betroffene Gebiet veröffentlicht hat.

Allerdings könnte der Arbeitgeber unter Umständen die Entgeltfortzahlung verweigern, falls ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs in einem Risikogebiet am Coronavirus erkrankt und somit seine Arbeitsunfähigkeit schuldhaft herbeigeführt hat. Ein schuldhaftes Verhalten liegt nach Maßstab des BAG vor, wenn jemand grob gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartenden

Verhalten verstößt. Bei einer Reise in einen Staat, für das eine Reisewarnung besteht, dürfte dies der Fall sein.

#### b. Dienstreisen in Risikogebiete

Solche kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Weisungsrechts anordnen. Es besteht kein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers. Bei Weigerungen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit der Abmahnung und ggf. Kündigung. Besteht jedoch eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, darf der Arbeitnehmer die Dienstreise verweigern.

c. Sollten Behörden Beschäftigungsverbote, etwa bei Ansteckungsverdacht, erteilen oder die Beobachtung bzw. Quarantäne einzelner Arbeitnehmer anordnen, besteht hier ein Ersatzanspruch des Arbeitgebers gem. § 56 Infektionsschutzgesetz. Er ist allerdings verpflichtet in Vorleistung zu gehen.

#### d. Quarantäne

Wer sich in häuslicher Quarantäne befindet, jedoch körperlich in der Lage ist zu arbeiten und über die nötigen Mittel verfügt, muss aufgrund der Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber von zu Hause aus arbeiten.

Ist es dem Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsleistung nicht möglich in einem Homeoffice zu arbeiten, so besteht bei Quarantäne noch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem

Entgeltfortzahlungsgesetz, da der Arbeitnehmer ja nicht erkrankt ist. Allerdings besteht hier ein Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Der Arbeitgeber muss hier in Vorleistung gehen und kann dies dann ersetzt bekommen. Verweigert der Arbeitgeber die Vorleistung, kann der Arbeitnehmer unmittelbar einen Antrag stellen. In beiden Fällen sind die Anträge innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit zu stellen.

e. Lieferprobleme Zulieferer

Soweit eine Produktion wegen fehlender Teile nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit Kurzarbeit einzuführen und bei der Bundesagentur zu beantragen. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Absatzkrisen eine Beschäftigung nicht möglich ist.

**Dr. Hans-Joachim Machreich**  
Rechtsanwalt  
Partner  
T +49 731 970 18-900  
E machreich@sgp-legal.de



**Margit Fink**  
Rechtsanwältin  
Partner  
T +49 731 970 18-620  
E fink@sgp-legal.de



**SGP Rechtsanwälte**

Bahnhofstraße 41  
89231 Neu-Ulm  
Telefon +49 731 970 18-0  
Telefax +49 731 970 18-669  
neu-ulm@sgp-legal.de  
www.sgp-legal.de